

Bekanntmachung

Europawahl am 09.06.2024 im Landkreis Schaumburg

Das Briefwahlergebnis der Europawahl am 09.06.2024 im Landkreis Schaumburg habe ich durch Briefwahlvorstände festzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11), sind die im Landkreis Schaumburg vertretenen Parteien bei der Berufung der Beisitzer/innen der Briefwahlvorstände nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Ich gebe den Parteien daher Gelegenheit, mir bis zum 15.02.2024 Wahlberechtigte für die Berufung als Beisitzer/in vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Briefwahlvorstände sind nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten zu berufen, die im Landkreis Schaumburg wahlberechtigt sind und am Sitz des Kreiswahlleiters in Stadthagen wohnen (§ 7 Nr. 4 Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.08.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 215)). Im Übrigen darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Briefwahlvorstandes bestellt werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz – BWahlG).

Stadthagen, den 04.12.2023

Der Kreiswahlleiter für die
Europawahl im Landkreis Schaumburg


Jörg Farr